

Zuchtreglement

4., vollständig revidierte Ausgabe

Einleitung

Seit Jahrzehnten werden in der Schweiz Bienen importierter Rassen gehalten. Dadurch findet in unserem Land praktisch flächendeckend eine Hybridisierung statt, welche die seit der letzten Eiszeit einheimische dunkle Biene verdrängt. Viele Imker indes glauben, durchaus noch die einheimische Biene zu halten. Dabei findet bei einer Imkerei mit reiner Standbegattung eine Kreuzung mit importierten Rassen und deren Hybriden statt. Eine der negativen Folgen dieser Hybridisierung ist, dass die Bienen stechfreudiger werden. Dies wird – in Verkehrung der Ursachen - oft der Dunklen Biene angelastet und führt dazu, dass weitere Imker auf importierte Rassen umstellen.

Der Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde (VSMB) hingegen ist der Überzeugung, dass den Folgen der Hybridisierung primär über die züchterische Bearbeitung der einheimischen Biene zu begegnen ist. Ausgangslage dazu sind lokale Bestände, die sich abseits aller Importe bis heute erhalten haben. Ziel ist es, für die Imkerei erwünschte Eigenschaften wie Sanftmut, ausgeglichener Honigertrag, Winterfestigkeit und ein gutes Hygieneverhalten züchterisch so zu bearbeiten, dass diese Eigenschaften die Vorteile lokaler Anpassung an Flora, Klima, Betriebs- und Trachtverhältnisse entscheidend ergänzen. Damit bleibt die landestypische Mellifera für viele die Biene der Wahl und hebt sich positiv von verkreuzten Umgebungsbienen und importierten Beständen ab.

Verantwortungsvolles und weitblickendes Handeln aktiver Mellifera Bienenfreunde und der Zucht- und Prüfungsgemeinschaft Dunkle Biene Schweiz sichert damit lokalen Beständen der einheimischen Biene ihr Bestehen – sei es in Schutzgebieten als Reservoiren einzigartiger, unwiederbringlicher Genetik, sei es durch Mutterlinien der Zuchtstämme, die seit der letzten Eiszeit bei uns heimisch sind. Sie haben Zukunft, wenn Imkerinnen und Imker der Dunklen Biene in den Schutzgebieten und die Züchterschaften unseres Landes einander unterstützen und der Grösse der gemeinsamen Aufgabe gewachsen sind.

In einer Zeit, die einheimische genetische Ressourcen im Sinn der Artenvielfalt neu schätzen gelernt hat, gilt es auch, die Nachfrage an guten, leistungsfähigen Melliferaköniginnen zu decken. Indem wir die Bestände der landestypischen dunklen Biene qualitativ und quantitativ ausbauen, leisten wir den für die Imkerschaft in unserem Land entscheidenden Beitrag an die Erhaltung der Biodiversität.

Das Zuchtreglement des VSMB dient diesem Zweck.

Meilen und Twann, den 3. März 2016

Dr. Padruot Fried

Präsident

Reto Soland

Zuchtchef

Einleitung	1
A. Grundsätze	3
Art 1. Zuchtziel und Vorgehen	3
Art 2. Allgemeine Strukturen	3
B. Zuchtkommission	3
Art 3. Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission	3
Art 4. Zusammensetzung und Leitung	4
C. Züchter	4
Art 5. Aufgaben des Reinzüchters	4
Art 6. Zertifizierung der Reinzüchter	5
Art 7. Aufgaben des Reinzüchters	5
D. Züchterringer	6
Art 8. Organisation der Züchterringer	6
Art 9. Aufgaben der Züchterringer	6
E. Prüfstandsleiter	7
Art 10. Aufgaben	7
Art 11. Zertifizierung der Prüfstandsleiter	7
Art 12. Ausbildung	8
Art 13. Finanzielle Beiträge	8
F. Belegstationen	8
Art 14. Anerkennung der Belegstationen	8
Art 15. Linienbelegstationen	8
Art 16. Rassenbelegstationen	9
Art 17. Belegstationsleiter	9
Art 18. Finanzielle Beiträge	10
G. Leistungsprüfung	10
Art 19. Inhalt der Prüfung	10
Art 20. Ablauf der Prüfung	10
Art 21. Prüfbedingungen	10
Art 22. Leistungsmerkmale	11
Art 23. Rechte an den Prüfköniginnen	11
Art 24. Weisungen der Zuchtkommission	11
H. Zuchtbuchführung	12
Art 25. Belegstationsjournale	12
Art 26. Zentrales Zuchtbuch	12
Art 27. Klasseneinteilung	13
Art 28. Anforderung für die Zuchtaufnahme und die Zuchtberechtigung	14
I. Schlussbestimmungen	14
Art 29. Verweis auf Zuchtreglemente apisuisse	14

A. Grundsätze

Art 1. Zuchtziel und Vorgehen

¹ Der Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde (VSMB) fördert gemäss Artikel 1 seiner Statuten die Erhaltung und züchterische Bearbeitung einheimischer Bienen zum Wohle der allgemeinen Imkerschaft, sowie im gesellschaftlichen Interesse einer nachhaltigen Sicherung der tiergenetischen Ressource Dunkle Biene Schweiz.

² Der VSMB hat sich zum Ziel gesetzt, eine effiziente Auslese und Verbreitung krankheitstoleranter, leistungsfähiger Bienen zu fördern. Eigenschaften, wie Sanftmut, ruhiger Wabensitz, Schwarmträgheit, ausgeglichene Honigleistung und gutes Hygieneverhalten stehen dabei im Zentrum.

³ Über diese Eigenschaften hinausgehend werden Kriterien zur Bewertung der Varroatoleranz und Vitalität der Bienenvölker geprüft.

⁴ In der Zucht- und Prüfgemeinschaft Dunkle Biene Schweiz arbeiten Reinzüchter, Prüfstandsleiter und Belegstationsleiter zusammen, um gemeinsam die Auslese einer möglichst grossen Population nach wissenschaftlich fundierten Methoden und einheitlichen Prüfkriterien zu realisieren.

Art 2. Allgemeine Strukturen

¹ Der VSMB ist Organisator und Träger der Zucht und- Prüfgemeinschaft Dunkle Biene Schweiz und erlässt dieses Zuchtreglement.

² Die Zucht- und Prüfgemeinschaft Dunkle Biene Schweiz besteht aus allen zertifizierten Reinzüchtern, Prüfstandsleitern, Belegstationsleitern und Koordinatoren der Züchtringe im VSMB.

³ Der Vorstand des VSMB beruft eine Zuchtkommission sowie einen wissenschaftlichen Beirat. Zudem bestimmt er den Zuchtchef.

B. Zuchtkommission

Art 3. Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission

¹ Die Zuchtkommission koordiniert sämtliche Aufgaben der Zucht- und Prüfgemeinschaft im Sinne der festgelegten Strategie.

² Insbesondere gehört dazu

- Koordination von Aktivitäten der Reinzüchter, Prüfstandsleiter und Belegstationsleiter

- Organisation des jährlichen Königinnenringtauschs
- Konzeption einer alljährlichen züchterischen Aus- und Weiterbildung
- Erteilung der Zertifizierung für Reinzüchter, Prüfstandsleiter und Belegstationsleiter

³ Die Zuchtkommission erlässt die nötigen Weisungen an die Adresse der Zucht- und Prüfungsgemeinschaft Dunkle Biene Schweiz, ihre Züchterringer und stellt die Einhaltung der Weisungen sicher.

Art 4. Zusammensetzung und Leitung

¹ Die Zuchtkommission besteht aus den aus dem Vorstand delegierten Mitgliedern, je zwei Vertretern der Züchterringer (Koordinatoren) und dem wissenschaftlichen Beirat.

² Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand gewählt und unterstützt die Zuchtkommission vorab in fachlicher und technischer Hinsicht.

³ Die Zuchtkommission steht unter der Führung des Zuchtchefs.

C. Züchter

Art 5. Aufgaben des Reinzüchters

¹ Der Reinzüchter ist Träger, Selekteur und Vermehrer lokaler Melliferalinien. Er ist um ihre unabgebrochene Weiterentwicklung besorgt und vermittelt guten Zuchtstoff an die Imkerschaft.

² Der Reinzüchter züchtet mindestens alle drei Jahre eine Geschwisterserie von 15 Prüfköniginnen von zuchtwürdigen, mindestens der B-Klasse zugehörigen Stoffmüttern (2a) und begattet diese mit einer zuchtwürdigen, mindestens der A-Klasse zugehörigen Anpaarung (4a). Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Zuchtkommission und auf Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats möglich.

³ Der wissenschaftliche Beirat erstellt in Zusammenarbeit mit dem Züchtering einen jährlichen Zuchtplan, in dem die geeigneten Zuchtmütter aufgeführt sind. Sobald der mit dem Züchtering kooperierende Reinzüchter sich bereit erklärt hat, die Nachzucht einer oder mehrerer Zuchtmütter gemäss Zuchtplan vorzubereiten und durchzuführen, ist die entsprechende Königinnenproduktion verbindlich.

⁴ Der Reinzüchter ist verantwortlich für die pünktliche und vollständige Abgabe der Königinnen an das Ringtauschtreffen.

⁵ Der Reinzüchter verkauft Zuchtstoff und Königinnen nur von zertifiziertem Mut-

ter- oder Grossmuttermaterial. Die Königinnen werden nur mit entsprechender KID (Königinnen Identifikationskarte) abgegeben.

⁶ Für in die Leistungsprüfung gegebene Königinnen erhält der Reinzüchter einen vom Vorstand VSMB festgelegten finanziellen Beitrag.

Art 6. Zertifizierung der Reinzüchter

¹ Der Reinzüchter wird von der Zuchtkommission zertifiziert und erhält einen Züchtercode. Die Zertifizierung erfolgt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Mitgliedschaft beim VSMB
- b. Erfolgreiche Eingabe einer Zuchtserie in die Leistungsprüfung
- c. Einhaltung des Zuchtreglements und der Weisungen der Zucht- und Prüfgemeinschaft Dunkle Biene
- d. In seinem Zuchtbetrieb sind die Völker zu mindestens 75% mit rassentypischen Königinnen eingeweiselt.
- e. Bereitschaft zur Organisation von Prüfplätzen in mindestens der Anzahl, wie er selber Königinnen in die Leistungsprüfung gibt.
- f. Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen für Reinzüchter und Prüfstandsleiter

² Bei wiederholter Nichterfüllung der Vorgaben kann das Zertifikat von der Zuchtkommission entzogen werden.

Art 7. Aufgaben des Reinzüchters

¹ Der Reinzüchter ist Träger, Selekteur und Vermehrer lokaler Melliferalinien. Er ist um ihre unabgebrochene Weiterentwicklung besorgt und vermittelt guten Zuchtstoff an die Imkerschaft.

² Der Reinzüchter züchtet mindestens alle drei Jahre eine Geschwisterserie von 15 Prüfköniginnen von zuchtwürdigen, mindestens der B-Klasse zugehörigen Stoffmüttern (2a) und begattet diese mit einer zuchtwürdigen, mindestens der A-Klasse zugehörigen Anpaarung (4a). Die Züchtung von Königinnen der Zuchtbuchkategorien J und P gemäss Art. 25 dieses Reglements sind nur in Absprache mit der Zuchtkommission und auf Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats möglich.

³ In den Jahren, da er Königinnen in die Leistungsprüfung gibt, meldet er seine Prüfserie mit dem entsprechenden Formular bis am 30. April vor dem Ringtausch beim wissenschaftlichen Beirat an. Die Anmeldung einer Prüfserie ist verbindlich.

⁴ Der Reinzüchter ist verantwortlich für die pünktliche und vollständige Abgabe der

Königinnen an das Ringtauschtreffen.

⁵ Der Reinzüchter verkauft Zuchtstoff und Königinnen nur von zertifiziertem Mutter- oder Grossmuttermaterial und hält sich an die vom VSMB bestimmten Mindestpreise. Die Königinnen werden nur mit entsprechender KID (Königinnen Identifikationskarte) abgegeben.

D. Züchterringer

Art 8. Organisation der Züchterringer

¹ Der Züchtering ist eine lose, überregionale, zuchtgruppen- und sektionsübergreifende Gruppierung aktiver Reinzüchter, Prüfstands- und Belegstationsleiter sowie weiterer Interessierter. Er hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

² Der Züchtering wird durch einen Koordinator und einen Stellvertreter geleitet. Diese Personen werden von der Zuchtkommission auf Vorschlag des Züchterings bestimmt.

Art 9. Aufgaben der Züchterringer

¹ Jede Linienbelegstation wird in Zusammenarbeit mit einem Züchtering geführt.

² Dem Züchtering kommt die Aufgabe zu, durch ein geeignetes Linienmanagement die regionale Zuchtpopulation zu führen und die lokale Linienbelegstation zu bestücken. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Linienmanagement und Selektion

- Erstellen und Einhalten eines mehrjährigen Rotationsplanes für die Linien der regionalen Zuchtpopulation, um deren genetische Diversität ausreichend zu erhalten und den Inzuchtgrad tief zu halten
- Jährliche Selektionsentscheide zur kontinuierlichen Fortführung der Mutterlinien und mindestens einer Vaterlinie zur Bestückung der Linienbelegstation.

b. Linienführung und Zuchtplanung

- Organisation der Verteilung einer Linie auf mehrere Reinzüchter und/oder Bienenstände zur Sicherstellung ununterbrochener Linienführung
- Erstellen eines Termin- und Produktionsplans für Königinnen gemäss Linienmanagement und Selektionsentscheid

c. Leistungsprüfung

- Schaffung von ausreichenden, der Anzahl Linien entsprechenden Zahl von Prüfständen
- Beratung und Hilfestellung beim Aufbau von Prüfständen sowie Unterstützung von Prüfstandsleitern

d. Bestückung von Linienbelegstation

- Produktion genügender Drohnenvölker

E. Prüfstandsleiter

Art 10. Aufgaben

¹ Der Prüfstandsleiter führt die Leistungsprüfung nach den Vorgaben dieses Reglements und den Weisungen der Zuchtkommission.

² Er betreibt mindestens alle drei Jahre einen Prüfstand und stellt die dazu nötige Infrastruktur sowie die Bienen zur Verfügung.

³ Der Prüfstandsleiter arbeitet korrekt, genau und vollständig und nach guter imkerlicher Praxis.

⁴ Er zeichnet die Prüfung auf den dafür vorgesehenen Unterlagen auf und reicht diese bis zum 15. September an den Zuchtchef oder die von ihm bezeichnete Person ein.

⁵ Er entnimmt Proben für den genetischen Hybridtest und andere Zwecke gemäss Auftrag der Zuchtkommission.

⁶ Zeigt sich nach erfolgter Anmeldung des Prüfstandes, dass der Prüfstandsleiter diesen nicht führen kann, so hilft er dem Koordinator des Züchterrings bei der Suche nach einer Ersatzlösung. In diesem Fall stellt der Prüfstandsleiter seine Prüfvölker zur vollständigen Abwicklung der Leistungsprüfung einem dafür zuständigen Dritten zur Verfügung.

Art 11. Zertifizierung der Prüfstandsleiter

¹ Der Prüfstandsleiter wird von der Zuchtkommission unter folgenden Bedingungen als solcher zertifiziert:

- a. Mitgliedschaft beim VSMB

b. Aus-, bzw. Weiterbildung nach Art. 11

² Bei wiederholter Nichterfüllung der Vorgaben kann das Zertifikat von der Zuchtkommission entzogen werden.

Art 12. Ausbildung

¹ Der Prüfstandsleiter ist verpflichtet, im Jahr des Aufbaus der Prüfvölker und im Jahr der eigentlichen Prüfung den von der Zuchtkommission organisierten Theoriekurs zu besuchen.

² Im Prüfungsjahr hat er zusätzlich einen halbtätigen Praxiskurs zu besuchen.

Art 13. Finanzielle Beiträge

¹ Die Prüfstandsleiter erhalten für ihre Arbeit und in Abhängigkeit der erfolgreichen Abschlüsse einen finanziellen Beitrag, welche sich nach dem Bundesbeitrag und dem diesbezüglichen Vorstandsbeschluss richtet.

² Die Entschädigung entfällt gänzlich, wenn weniger als fünf Prüfabschlüsse erreicht werden.

F. Belegstationen

Art 14. Anerkennung der Belegstationen

¹ Der VSMB sucht in Zusammenarbeit mit Privatpersonen oder Imkervereinen die nötige Anzahl Belegstationen sicherzustellen und reicht entsprechende Gesuche zur Anerkennung bei apisuisse ein.

² Die Belegstationen werden in Linienbelegstationen (früher A-Belegstation) und Rassenbelegstationen (früher B-Belegstation) unterteilt.

Art 15. Linienbelegstationen

¹ Eine Linienbelegstation wird als solche anerkannt, wenn durch eine gute topografische Isolierung und genügender räumlicher Distanz zu anderen Bienenständen eine Paarungssicherheit von mindestens 95 % gewährleistet ist.

² Um die Linienbelegstation herum wird ein Schutzgürtel definiert, in dem keine anderen Bienenvölker dauerhaft oder vorübergehend aufgestellt werden dürfen. Der Schutzgürtel wird auf einer topografischen Karte eingezeichnet.

³ Auf einer Linienbelegstation dürfen nur Drohnenvölker im Einsatz stehen, welche gentechnisch geprüft als rassentypisch ausgewiesen sind. Die Königinnen müssen

von Zuchtmüttern der Zuchtbuchklassen A oder Av stammen.

⁴ Die Belegstation muss für mindestens 20 Drohnenvölker eingerichtet sein, soweit die Zuchtkommission nicht eine geringere Kapazität genehmigt hat.

⁵ Die Zuchtkommission ist berechtigt, in Absprache mit der Belegstationsleitung genetische Tests zur Bestimmung der Paarungssicherheit zu veranlassen.

Art 16. Rassenbelegstationen

¹ Eine Rassenbelegstation wird als solche anerkannt, wenn durch eine gute topografische Isolierung und genügender räumlicher Distanz zu anderen Bienenständen eine Paarungssicherheit von mindestens 85 % gleichrassiger Drohnen gewährleistet ist.

² Um die Rassenbelegstation herum wird eine Schutzzone definiert, wo nur Bienenvölker der Zuchtlinie der Belegstations-Drohnenvölker stehen dürfen. Die erweiterte Schutzzone ist auf einer topografischen Karte eingezeichnet, zusätzlich ist der Standort aller Bienenvölker in der erweiterten Schutzzone eingezeichnet.

³ Die Rassenbelegstation muss für mindestens 10 Drohnenvölker eingerichtet sein, soweit die Zuchtkommission nicht eine geringere Kapazität genehmigt hat. Die Drohnenvölker werden gezielt mit Töchtern von zertifizierten Müttern aufgebaut.

⁴ Die Zuchtkommission ist berechtigt, in Absprache mit der Belegstationsleitung genetische Tests zur Bestimmung der Paarungssicherheit zu veranlassen.

Art 17. Belegstationsleiter

¹ Der Belegstationsleiter muss Mitglied des VSMB sein.

² Der Belegstationsleiter leitet und koordiniert sämtliche Aufgaben der Belegstation und arbeitet mit dem regionalen Züchtring zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die Drohnenvölker bereitgestellt.

³ Der Belegstationsleiter bestimmt die Zeiten für die Auffuhr der Begattungseinheiten, wobei mindestens ein Termin pro Woche einzuhalten ist.

⁴ Der Belegstationsleiter ist verpflichtet, die von der Zucht- und Prüfungsgemeinschaft angebotenen Weiterbildungen regelmässig zu besuchen.

⁵ Der Belegstationsleiter führt ein Belegstationsjournal im von apisuisse vorgegebenen digitalen Formular und sendet dieses bis zum 15. September des Jahres an den Zuchtchef.

Art 18. Finanzielle Beiträge

¹ Der VSMB leistet finanzielle Beiträge an die Belegstationen bzw. deren Träger in Abhängigkeit der erhältlichen Bundesbeiträge.

² Belegstationen erhalten finanzielle Beiträge, wenn mindestens 100 Jungköniginnen aufgeführt werden.

G. Leistungsprüfung

Art 19. Inhalt der Prüfung

¹ Die Leistungsprüfung beinhaltet die Erfassung von Leistungs- und Verhaltensmerkmalen (Leistung und zuchtwürdige Eigenschaften), die unter vergleichbaren Bedingungen nach standardisierten Kriterien erhoben wurden.

² Die aus der Leistungsprüfung hervorgehenden Resultate bieten die Basis für die Schätzung der Zuchtwerte. Auf Grund der geschätzten Zuchtwerte, der Reinrassigkeit und der definierten Zuchtziele der vom VSMB anerkannten Linien werden die Zuchtköniginnen der nächsten Generation auserkoren und verpaart.

Art 20. Ablauf der Prüfung

¹ Anlässlich des Ringtausches, dessen Datum von der Zuchtkommission bestimmt wird, erhalten die Prüfstandsleiter je 12 anonymisierte Königinnen (verdeckte Prüfung), welche sie in nützlicher Frist in die vorbereiteten entweiselten Völker oder Kunstschwärme einweiseln.

² Die Völker werden bis zur Einwinterung nach guter imkerlicher Praxis aufgebaut. Mit der Erhebung der Einwinterungsstärke beginnt das Prüfwahljahr, das am 15. September im darauf folgenden Jahr endet.

³ Die Prüfungsunterlagen müssen bis zum 15. September des Prüfwahljahres an den Zuchtchef oder eine von ihm bezeichnete Person eingereicht werden. Die Daten werden ausgewertet und anlässlich einer Weiterbildungsveranstaltung für Prüfstandsleiter diesen bekannt gemacht. Die erhobenen Zuchtwerte werden in die vom Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e.V. geführte Datenbank beebreed.eu eingegeben und sind öffentlich.

⁴ Die Prüfstandsleiter sind verpflichtet, die Königinnen bzw. deren Völker nach der guten imkerlichen Praxis zu halten und zu führen, insbesondere auch, was die Behandlung der Varroamilbe anbelangt.

Art 21. Prüfbedingungen

¹ Ein Prüfstand startet mit 12 oder mehr Prüfwählkern, wobei die Völker identische

Bedingungen haben müssen. Sie sind in identischen Beuten einlogiert und stehen bis zum Abschluss der Prüfung stets auf demselben Stand.

² Die Prüfvölker müssen das gleiche Gewicht und soweit möglich Bienen derselben Altersmischung aufweisen.

³ Die Prüfvölker werden im Rahmen der guten imkerlichen Praxis identisch geführt (bspw. hinsichtlich Zeitpunkt der Varroabehandlung). Ausgleichen und Schröpfen der Völker sind, ausgenommen in der Startphase, untersagt.

Art 22. Leistungsmerkmale

¹ Die Prüfvölker werden mindestens auf folgende Leistungsmerkmale hin geprüft:

- Honigleistung
- Sanftmut
- Wabensitz
- Schwarmtrieb
- Hygieneverhalten
- Varroatoleranz

Art 23. Rechte an den Prüfköniginnen

¹ Der Reinzüchter ist berechtigt, nach Abschluss der Leistungsprüfung seine Königinnen vom Prüfstandsleiter mitsamt einem Ableger zurückzuverlangen. Die Waben des Ablegers hat er nach den Richtlinien des VDRB zu entschädigen. Im Gegenzug hat er die Pflicht, dem Prüfstandsleiter Ersatzköniginnen in F1-Qualität zu liefern.

² Die Rücknahme hat der Reinzüchter dem Prüfstandsleiter bis zum 1. Juni im Jahre nach dem Prüfungsjahr schriftlich anzumelden. Erfolgt die Rücknahme nicht bis zum 15. Juni, so geht die Königin ins Eigentum des Prüfstandsleiters über.

Art 24. Weisungen der Zuchtkommission

Die Zuchtkommission erlässt im Rahmen eines Handbuches Weisungen und gibt Ratschläge, wie die Leistungsprüfung im Detail zu erfolgen hat. Sie definiert u.a. die Methoden, wie die Prüfvölker erstellt werden, welche Arbeiten im Rahmen der guten imkerlichen Praxis nicht erlaubt und welche genauen Prüfdaten zu erheben sind.

H. Zuchtbuchführung

Art 25. Belegstationsjournale

Jede Belegstation führt ein Belegstationsjournal, in dem jede aufgeführte Königin unter der Angabe folgender Informationen eingetragen wird:

1. Name der Belegstation und verantwortliche Person.
2. beebreed Nummer des einen oder mehrerer Vatervölker (4a). Kommen mehrere Vatervölker (4a) zum Zuge, ist genau anzugeben, wieviele Drohnenvölker auf ein jeweiliges Vatervolk entfallen
3. Auffuhrgebühr, Eröffnung, Schliessung und Anzahl aufgeführte Begattungseinheiten
4. Aufführen Jungköniginnen und Muttervolk (2a). Neben dem Datum der Auffuhr werden Name und Adresse des Züchters, die Anzahl Aufführen mitsamt dem Muttervolk der Königinnen angegeben

Wenn die freiwillige Begattungskontrolle durchgeführt wird, schliesst die Rubrik mit der Angabe der Anzahl begatteter Königinnen und dem Begattungserfolg in %.

5. Abholdatum
6. Begattet/unbegattet
7. Züchter Name und Adresse

Art 26. Zentrales Zuchtbuch

¹ Das Zuchtbuch wird mit Hilfe der Zuchtdatenbank beebreed des Länderinstituts für Bienenkunde in Hohen Neuendorf (beebreed) geführt.

² Jede im Zuchtbuch eingetragene Königin hat eine Königinnen-Identifikationsnummer (KID), welche aus folgenden Komponenten besteht:

- Zweistelliger Verbandscode, zugeteilt durch das Länderinstitut für Bienenkunde in Hohen Neuendorf/Berlin
- Ein- bis dreistelliger Züchtercode, zugeteilt durch den Zuchtchef
- Eine fünfstelligen Nummer, deren erste bis zweite Ziffer die Beleg- oder KB-Station, die zweite bis fünfte Ziffer die Laufnummer des Belegjournals bezeichnet
- Die vierstelligen Nummer des Geburtsjahres der Königin

Art 27. Klasseneinteilung

¹ Damit Königinnen im Zuchtbuch eingetragen werden können, müssen sie Mindestanforderungen genügen. Sie werden in folgenden Klassen eingeteilt:

Klasse P

- Rasseneigenschaften der Mutter nach Anforderungen des VSMB
- Geprüft im Rahmen einer Leistungsprüfung

Klasse J

- Wie Klasse P
- Abstammung mindestens drei Generationen im Zuchtbuch
- Die Mutter in den Klassen A, Av, B oder P
- Begattet auf Linienbelegstation oder künstlich besamt
- Geprüft im Rahmen einer Leistungsprüfung

Klasse B

- wie Klasse J
- Durchschnitt aller Zuchtwerte 100% oder mehr
- 6 Geschwistervölker geprüft und ausgewertet oder mindestens 0,38 Sicherheit aller herkömmlichen Zuchtwerte
- Rasseneigenschaften nach Anforderungen des VSMB

Klasse A

- wie Klasse J
- alle 4 herkömmlichen Zuchtwerte (Sanftmut, Wabensitz, Schwarmträgheit, Honigertrag) 100% oder mehr
- 6 Geschwistervölker geprüft und ausgewertet oder mindestens 0,38 Sicherheit aller herkömmlichen Zuchtwerte
- Rasseneigenschaften nach Anforderungen des VSMB

Klasse Av

- Wie Klasse J

- Varroamerkmale und Nadeltest beurteilt
- Varroaindex 100% oder mehr
- 2 herkömmliche Zuchtwerte 100% oder mehr
- 2 herkömmliche Zuchtwerte nicht unter 95%
- 6 Geschwistervölker geprüft und ausgewertet oder mindestens 0,38 Sicherheit aller herkömmlichen Zuchtwerte
- Rasseneigenschaften nach Anforderungen des VSMB

Art 28. Anforderung für die Zuchtaufnahme und die Zuchtberechtigung

¹ Zur Aufnahme ins Zuchtbuch berechtigt sind Königinnen, die den Anforderungen der Zuchtbuchkategorien J oder P entsprechen.

² Die Zuchtberechtigung wird durch die Zertifizierung als Königin der Klassen B, A, Av und P erteilt.

³ Zuchtbuchköniginnen der Klassen A und Av sind als Zuchtmütter und als Mutter der Drohnenvölker für Belegstationen einsetzbar. Über Ausnahmen für Einsätze auf Belegstationen entscheidet die Zuchtkommission apisuisse

⁴ Zuchtbuchköniginnen der Klasse B dürfen als Zuchtmütter, nicht aber als Mutter der Dohnenvölker von Belegstationen eingesetzt werden

⁵ Der VSMB arbeitet mit einem offenen Zuchtbuch. Die Zuchtbuchklasse P dient der Neuaufnahme von rassetypischen Königinnen ins Zuchtbuch. Königinnen der Zuchtbuchklasse P dürfen nicht als Zuchtbuchzuchtköniginnen verkauft werden

⁶ Gemäss Zuchtplan des Züchterrings darf mit Königinnen aus der Zuchtbuchkategorie P gezüchtet werden. Die Nachkommen steigen in die Kategorien A, Av oder B auf, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen

⁷ Ausländische Königinnen dürfen nur mit Genehmigung der Zuchtkommission in die Zuchtpopulation aufgenommen werden

⁸ Königinnen mit nachgewiesenen Erbfehlern werden vom Zuchtbuch ausgeschlossen

⁹ 4a Anpaarungen dürfen nicht als 2a Zuchtmütter verwendet werden.

I. Schlussbestimmungen

Art 29. Verweis auf Zuchtreglemente apisuisse

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen

der entsprechenden Zuchtreglemente von apisuisse.

² Zwingende Bestimmungen in Reglementen von apisuisse gehen Bestimmungen dieses Reglementes vor.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des VSMB am 3. März 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Vorwort zur 1. Auflage 2008

Der Vorstand des Vereins Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde erlässt nach eingehender Beratung mit der Zuchtkommission folgendes Reglement. Ziel ist eine breit abgestützte und in gemeinsamer Arbeit erfolgende Leistungsprüfung und Königinnenproduktion im Rahmen der Zucht- und Prüfungsgemeinschaft Dunkle Biene Schweiz. Erkenntnisse der Züchtungslehre zeigen, dass die praktische Arbeit des einzelnen Züchters nur in organisatorischem, zuchtstrategischem Gesamtzusammenhang sinnvoll ist. Dieses Reglement ist somit für jede wirkliche Zucharbeit die notwendige theoretische Grundlage.

Unser Bestreben ist es, die einheimische, standortgerechte, dunkle Biene züchterisch so zu bearbeiten, dass die Nachfrage an guten, leistungsfähigen Melliferaköniginnen gedeckt werden kann. Wir sind keine Importeure ausländischen Zuchtmaterials, sondern Prüfstandsleiter und Züchter der in unserem Land natürlich vorkommenden dunklen Biene. Unsere Zucharbeit ist ein Beitrag zur Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen der Schweizer Landwirtschaft.

Im vorliegenden Reglement wurden organisatorische Errungenschaften und praktische Erfahrungen von Melliferazüchterkreisen einbezogen.

Die Arbeitsgruppe Zuchtkonzept mit Daniel Heeb, Heinrich Leuenberger, Gabriele und Reto Soland hat die nötigen Vorarbeiten geleistet. An der Tagung vom 9. Februar 2008 wurden die ersten Ergebnisse den A- und B- Belegstationsleitungen, sowie den Zuchtgruppenleitungen zur Mitsprache vorgelegt. Am 29. März 2008 haben Vorstand und A-Belegstationsvertreter die Leistungsvereinbarungen zwischen Züchtern und mellifera.ch gutgeheissen. Der Start der Zucht- und Prüfungsgemeinschaft Dunkle Biene Schweiz erfolgte mit dem ersten anonymen Ringtausch am 28. Juni 2008.

Ein besonderer Dank geht an diejenigen Personen, die in den letzten zwei Jahrzehnten bereits umgesetzt haben, was heute Bestandteil dieses Reglements geworden ist.

- Werner Lüthi und dem Zücherring Säntis für die gemeinsame Organisation der Leistungsprüfung und seinen Beitrag zur Erklärung der zuchtwürdigen Eigenschaften
- Franz Portmann und der Zuchtgruppe Amt Entlebuch für das digital erfasste Belegstationsjournal mit Link zum Zuchtbuch
- den A-Belegstationsvertretern für die Erstellung und jahrelange Führung gleichförmiger, bislang noch regionaler Zuchtbücher.
-

Ohne wissenschaftliche Betreuung ist die Erarbeitung und Weiterentwicklung einer gemeinsamen Zuchtorganisation nicht möglich.

Ein spezieller Dank geht deshalb an unseren wissenschaftlichen Beirat Dr. Gabriele Soland, an das Länderinstitut für Bienenkunde in Hohen Neuendorf / Berlin, sowie ans Bieneninstitut Kirchhain für die Grundlagenarbeit und für alle wissenschaftlichen Impulse zu diesem Reglement.

Wissenschaftliche Forschung und praktische Erfahrungen entwickeln sich laufend. Wir behalten uns daher das Recht vor, Änderungen an diesem Reglement vorzunehmen.

Genehmigt durch den Vorstand mellifera.ch

Attinghausen, 30. Oktober 2008

Für den Vorstand

Vik Gisler, Präsident

Reto Soland, Zuchtchef

Vorwort zur 2. Auflage 2010

Die Schweizerische Eidgenossenschaft kann Tierzuchtorganisationen unterstützen, wenn sie anerkannt sind und die Leistungsprüfung, Zuchtbuchführung und Zuchtwertschätzung so an die Hand nehmen, dass diese dem heutigen Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen. Am 15. Juni 2006 wurde im Nationalrat und am 20. März 2007 im Ständerat die Motion von Nationalrätin Brigitta Gadiet zur Förderung der Bienen in der Schweiz angenommen. Damit war der Weg offen, neben vielen anderen Zuchtorganisationen auch diejenige der Bienenzucht anerkennen zu lassen. Dabei war klar abzusehen, dass die Organisation und praktische Ausführung der Zuchtarbeit der Zeit angepasst werden musste. Der Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde hat diese Aufgabe rasch angepackt, die erste Auflage des vorliegenden Reglements geschaffen und praktische Schritte folgen lassen. Im Laufe des Jahres 2009 wurde in *apisuisse* auch auf nationaler Ebene eine für alle Zuchtvereine gemeinsame Organisationsform gefunden. In die Beratungen der Zuchtkommission *apisuisse* konnte ein grosser Teil unseres ursprünglichen Reglements einfließen. Umgekehrt kam es zu Ergänzungen, die eine Neuauflage dieses Reglements notwendig machen. Am 1. Januar 2010 trat schliesslich Art. 11a der Tierzuchtverordnung in Kraft, der die finanziellen Beiträge an die Bienenzucht regelt. Vorstand und Zuchtkommission des Vereins Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde haben in ihrer Strategietagung auf dem Twannberg vom 15.-17. Januar 2010 die notwendigen Anpassungen am Reglement beraten und gutgeheissen. Sollte am vorliegenden Reglement dennoch etwas im Widerspruch zum Zuchtreglement *apisuisse* stehen, gilt letzteres als übergeordnete, vom Bundesamt für Landwirtschaft genehmigte Regelung. So übergeben wir nun unser Reglement und Züchterhandbuch der aktiven Züchterschaft als Grundlage zu weitgefaster züchterischer Zusammenarbeit und als Wegleitung für die Praxis.

Attinghausen, 30. Januar 2010

Vik Gisler, Präsident

Reto Soland, Zuchtchef

Vorwort zur 3. Auflage 2013

Am 31. Dezember 2012 ist die revidierte Tierzuchtverordnung in Kraft getreten. Die vom *apisuisse* beantragten Erhöhungen der finanziellen Beiträge an die Leistungsprüfung, die Belegstationen und die Bestimmung der Rassereinheit mit DNA-Analyse haben in **Art. 21 „Beiträge für die Honigbienenzucht“** ihren vollen Niederschlag gefunden. Die Mehrleistungen engagierter Reinzüchter, Prüfstands- und Belegstationsleiter können nun angemessen entschädigt werden. Der Vorstand *mellifera.ch* hat in seiner Arbeitstagung vom 1./2. Februar 2013 in Twann einen Subventionsschlüssel festgelegt, der die finanziellen Einzelheiten regelt. Wir verbinden damit die Herausgabe einer neuen Auflage dieses Reglements mit Anpassungen im Bereich Leistungsvereinbarungen Prüfstandsleiter und Identifikation der Königinnen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, wie wichtig eine klar strukturierte Basis für die überregionale züchterische Zusammenarbeit ist. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Zuchtpopulation unserer einheimischen dunklen Biene und eine erfolgreiche Zuchtauslese auf schweizerischer Grundlage verlangen nach dieser Koordination. So übergeben wir der Zucht- und Prüfungsgemeinschaft Dunkle Biene Schweiz diese Neuauflage als organisatorische und praktische Wegleitung.

Meilen, 1. März 2013

Dr. Padruot Fried, Präsident

Reto Soland, Zuchtch